

## **Prüfungen von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken mit Versorgung aus ortsbeweglichen Druckgeräten (Flüssiggasflaschen)**

- **an einem neuen Standort**  
**oder**
- **auf einer neuen Baustelle**

Entsprechende Flüssiggasanlagen sind z. B. Anlagen

- in fliegenden Bauten,
- in Verkaufsfahrzeugen  
und
- für Bauarbeiten.

### **Handlungsanleitung zur Erfüllung der Anforderungen des § 10 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Vorbemerkung: Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 BetrSichV ist, dass die Flüssiggasanlage für die am Arbeitsplatz bzw. Aufstellungsort gegebenen Bedingungen geeignet ist.

#### Bauteile Flüssiggasanlage

Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken bestehen aus:

- Versorgungsanlage (Flüssiggasflasche(n)),
- Druckregelgerät,
- Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Überdrucksicherheitseinrichtung, Sicherheitsabsperrentil, Schlauchbruchsicherung,
- Leitungen (Rohr-, Schlauchleitung),
- Verbrauchseinrichtung (Gasgerät).

#### Prüfung der Flüssiggasanlage

Bei Prüfungen nach § 3 Abs. 3 BetrSichV hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung beauftragt werden. Der Arbeitgeber hat auch

- Prüffart,
- Prüfumfang  
und
- Prüffrist

entsprechend der jeweiligen Beanspruchung der Flüssiggasanlage festzulegen. Bei dieser Festlegung sind die Herstellerinformationen (z. B. Bedienungsanleitung) zu berücksichtigen.

#### **Einflaschen-Flüssiggasanlagen bis maximal 33-kg-Flüssiggasfüllung**

Einflaschen-Flüssiggasanlagen bis maximal 33-kg-Flüssiggasfüllung sind Anlagen mit z. B. Hockerkocher, Grillgeräten sowie Anlagen zum Anwärmen, Abbrennen.

Prüfungen von Einflaschen-Flüssiggasanlagen durch geeignete, unterwiesene und beauftragte Personen können durchgeführt werden, wenn - gemäß den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 Abschnitt 3.3.1 „Prüfungen, durch unterwiesene Personen, soweit sie nicht nach 3.3.2 bis 3.3.4 geregelt sind“ -

- der Prüfumfang nur wenige Prüfschritte umfasst,
- der Sollzustand einfach vermittelbar ist,
- der Istzustand leicht erkennbar ist,
- die Abweichung zwischen Ist- und Sollzustand einfach bewertbar ist,
- die von der Flüssiggasanlage ausgehende Gefährdung ohne oder mit einfachen Hilfsmitteln feststellbar ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Flüssiggasanlage

- aus geprüften Einzelteilen (wie z. B. Druckregelgerät, Sicherheitseinrichtungen, Leitungen) besteht,
- bestimmungsgemäß zusammen gebaut (u. a. Vollständigkeit der erforderlichen Bauteile) wurde,

- sachgemäß transportiert wurde und
  - einer Sichtkontrolle auf augenscheinliche Mängel unterzogen wurde,
- können die nach § 10 Abs. 1 BetrSichV erforderlichen Prüfungen an einem neuen Standort oder auf einer neuen Baustelle vor Inbetriebnahme durch geeignete, unterwiesene und beauftragte Personen durchgeführt werden.

Der Prüfumfang umfasst insbesondere - zusätzlich zur Einhaltung der o. g. Voraussetzungen - die Dichtheitsprüfung der Flüssiggasanlage.

Geeignete, unterwiesene und beauftragte Personen zur Feststellung von Undichtigkeiten/Leckagen können gemäß TRBS 1201 Teil 2 Abschnitt 3.4.1.1 „Prüfungen nach § 3 Abs. 3 BetrSichV durch unterwiesene Personen“ eingesetzt werden. Mit nachgewiesener Dichtheit der Flüssiggasanlage nach Zusammenbau und vor Inbetriebnahme kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des § 10 Abs. 1 BetrSichV erfüllt sind.

Die Dichtheitsprüfung umfasst vorwiegend die zum Transport gelösten Verbindungsstellen nach dem Zusammenbau. Dichtheitsprüfungen können z. B. mit einem schaubildenden Mittel (Lecksuchspray) erfolgen, siehe Abbildung. Die Dichtheitsprüfung mittels Lecksuchspray ist unter Betriebsdruck (geöffnetes Flaschenabsperrentil und geschlossene Geräteabsperrramatur) durchzuführen. Die geeignete Dichtheitsprüfung ist für den Einzelfall zu ermitteln und festzulegen.

Für die Ergebnisse dieser Prüfungen besteht nach TRBS 1201 Teil 2 Abschnitt 4.2 „Aufzeichnungen/Prüfbescheinigungen“ bzw. TRBS 1201 Abschnitt 4.2 „Aufzeichnungen“ keine Aufzeichnungspflicht.



Abb.:  
Dichtheitsprüfung  
mittels Lecksuchspray

### **Mehrflaschen-Flüssiggasanlagen**

Bei Mehrflaschen-Flüssiggasanlagen erfolgt die Entnahme des Gases gleichzeitig aus mindestens zwei Flüssiggasflaschen.

Mehrflaschen-Flüssiggasanlagen sind hinsichtlich der Versorgungsanlage, häufig aber auch hinsichtlich der Verbrauchsanlage komplexer aufgebaut.

An einem neuen Standort oder auf einer neuen Baustelle ist die Flüssiggasanlage in der Regel durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüfung ist nach dem Zusammenbau und vor der Inbetriebnahme durchzuführen. Der Prüfumfang umfasst insbesondere

- das Vorhandensein aufeinander abgestimmter Bauteile z. B. hinsichtlich Betriebsdruck, Durchflussmenge (Kompatibilität),
- den ordnungsgemäßen Zusammenbau und
- die Prüfung auf Dichtheit.

Siehe hierzu das Beispiel „Flüssiggasanlagen zum Beheizen oder Austrocknen von Gebäuden, Unterküften, Zelten o. ä. mit mehreren Flüssiggasflaschen“ gemäß TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“ Abschnitt 3.4.1.2 „Prüfungen nach § 10 BetrSichV durch eine befähigte Person“.

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann jedoch im begründeten Einzelfall bei sehr einfachen Mehrflaschen-Flüssiggasanlagen die Prüfung durch eine geeignete, unterwiesene und beauftragte Person möglich sein.

Werden in einer Mehrflaschen-Flüssiggasanlage nur die Flüssiggasflaschen ausgewechselt (z. B. Austausch einer entleerten Flüssiggasflasche), ist eine Dichtheitsprüfung nach der Herstellung der Anschlussverbindung (z. B. Flaschenabsperrentil/Schlauchleitung) durch eine geeignete, unterwiesene und vom Arbeitgeber beauftragte Person ausreichend.